

Beschlussvorlage

Fachbereich:	FB Büro Landrat	Datum:	13.09.2023
Berichterstattung:	Stadter, Ulrike Altrichter, Frank	AZ:	
		Vorlage Nr.:	187/2023

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Kreistag	26.10.2023	öffentlich - Entscheidung

Antrag von Kreisrat Tobias Ehrlicher, SPD-Kreistagsfraktion vom 13.09.2023; Umlage an Kommunen in Bezug auf Asylbewerber

Anlage

Antrag vom 13.09.2023

Kostenaufstellung

Sachverhalt

Mit E-Mail vom 13.09.2023 stelle Kreistagsmitglied Tobias Ehrlicher, SPD-Kreistagsfraktion, folgenden Antrag:

„Der Landkreis erhält Erstattungen des Landes nach Art. 8 AufnG – sogenannte Hausverwalterpauschale. Bei HHSt. 0.4001.1610 (Verwaltung der Sozialhilfe, Personalkosten Hausverwalter) sind für das Jahr Einnahmen in Höhe von 400.000 € eingeplant.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Kostendeckung der Hausverwaltung darzulegen und einen etwaigen Überschuss bei den staatlichen Zuschüssen zu ermitteln. Der Überschuss ist an die Landkreiskommunen weiterzugeben, die eine überproportional hohe Belegung an Asylbewerbern haben. Laut Statistik vom 17.07.2023 könnten dies die Kommunen sein, mit einer negativen Differenz (derzeit Ahorn, Bad Rodach, Ebersdorf b. Coburg, Untersiemau, Weidhausen bei Coburg und Weitramsdorf). Die Verteilung erfolgt prozentual anhand der Differenz. Erstmals soll ein Ausgleich für das Jahr 2023 erfolgen, mit dem Ziel eines jährlichen, laufenden Ausgleichs. Als Stichtag für die Verteilung könnten die Werte am 31.10. eines jeden Jahres zugrunde gelegt werden.

Sollte sich kein Überschuss errechnen, ist ein finanzieller Ausgleich aus kommunalen Finanzmitteln des Landkreises zu suchen.

Die Deckung der Ausgabe sollte im Rahmen der Gesamtdeckung des Haushaltes möglich sein.“

Die Begründung ist dem Antrag zu entnehmen.

Kreisrat Tobias Ehrlicher hat einen Sachantrag zur Behandlung im Kreistag eingereicht, der einen finanziellen Ausgleich des Landkreises Coburg an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Landkreis Coburg mit einer überproportional hohen Belegung an Flüchtlingen sowie Asylbewerberinnen und -bewerber zum Inhalt hat. Mit dieser Umlage sollen die den Städten und Gemeinden bei der Betreuung und Integration entstehende Mehraufwendungen kompensiert werden. Art und Umfang der Mehraufwendungen sind nicht konkretisiert.

Grundsätzlich ist festzuhalten: Eine Umlage zum finanziellen Ausgleich der in den kreisangehörigen Gemeinden erbrachten Leistungen zur Betreuung und Integration von Flüchtlingen und Asylbewerberinnen bzw. Asylbewerbern an die Kommunen würde eine

freiwillige Leistung des Landkreises darstellen. Der Landkreis selbst hat keine Zuständigkeit bei der Integration von Flüchtlingen und Asylbewerberinnen bzw. Asylbewerbern. Diese Aufgabe ist örtliche Angelegenheit der kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Der Landkreis kann allenfalls koordinierend tätig werden. Ein Beispiel dafür sind die Integrationslotsen, die die ehrenamtlichen Helferkreise vor Ort in deren Arbeit begleiten und unterstützen.

Zur Finanzierung einer möglichen Umlage stellt der Sachantrag auf einen Überschuss aus den staatlichen Mittel der sogenannten Hausverwalterpauschale gemäß Art. 8 AufnG abzüglich der damit im Rahmen der Asylunterbringung entstehenden Kosten ab.

Zu beachten ist: Rechtmäßige Beschlüsse des Kreistages sind auf die eigenen und übertragenen Aufgaben des Landkreises beschränkt. Der Kreistag kann nicht über die Arbeit des staatlichen Teils des Landratsamtes entscheiden. Da es sich bei der Asylunterbringung um eine rein staatliche Aufgabe handelt, kann auch nicht über die Verwendung dafür vorgesehener staatlicher Mittel durch den Kreistag entschieden werden. Auf Nachfrage der Stadt Bad Rodach hat die Verwaltung im März dieses Jahres eine mögliche Verwendung der Mittel aus der Hausverwalterpauschale auf rein kommunale Zwecke bei der Regierung von Oberfranken angefragt. Nach Rückversicherung beim Bayerischen Innenministerium hat die Regierung einer Verwendung staatlicher Mittel im Zusammenhang mit Art. 8 AufnG für kommunale Bedarfe eine Absage erteilt.

Zur Vervollständigung des Gesamtbildes hat die Verwaltung die Einnahmen und Ausgaben der Hausverwalterpauschale für das Jahr 2022 erfasst: In Abzug der tatsächlichen Kosten von den staatlichen Gesamtzuweisungen (Hausverwalterpauschale) ist dem Landkreis ein Einnahmenüberschuss in Höhe von ca. 75.000 Euro verblieben. Aufgrund der Verpflichtung zum Schuldenabbau auf Grundlage des geltenden Haushaltskonsolidierungskonzeptes wurden die Anschaffungen auf das unbedingt erforderliche Maß reduziert (z. B. keine Neuanschaffung von Hausverwalterfahrzeugen, statt dessen Übernahme und Reparatur zur Aussonderung vorgesehener Kfz der Landkreis-Verwaltung). Die Kostenaufstellung ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Als Alternative spricht der Sachantrag davon, dass ein finanzieller Ausgleich aus kommunalen Finanzmitteln des Landkreises zu suchen ist. Der Landkreis Coburg erhält seit 2013 (fast ununterbrochen) Stabilisierungshilfen, die eine Sonderform der Bedarfszuweisungen gemäß § 11 BayFAG darstellen. Seit 2015 sind diese Zuweisungen an ein Haushaltskonsolidierungskonzept geknüpft. Über diese Bedarfszuweisungen/Stabilisierungshilfen entscheidet im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs alljährlich der Verteilerausschuss im Bayerischen Finanzministerium. Der Topf der Stabilisierungsmittel ist in der Regel überzeichnet. Für 2023 hat der Landkreis Bedarfszuweisungen in Höhe von 3,1 Millionen Euro erhalten, darunter Stabilisierungshilfen in Höhe von 2,9 Millionen Euro (2022: 2,4 Mio. Euro, darunter: 2,3 Mio. Euro Stabilisierungshilfen). Die Bewilligung dieser Stabilisierungshilfen setzt die Einhaltung eines stringenten Konsolidierungskurses voraus. So sind laut Finanzministerium Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben des Landkreises Coburg im Vollzug des Haushaltsplanes regelmäßig zur Haushaltskonsolidierung und insbesondere zur Verringerung der Schuldenlast heranzuziehen. Alle freiwilligen Leistungen sind in jedem Einzelfall einer kritischen Prüfung zu unterziehen und in vertretbarer Weise auf das vor Ort unabdingbar notwendige Maß zu reduzieren. Seine freiwilligen Leistungen hat der Landkreis belegenhaft mit der Fortschreibung seines Haushaltskonsolidierungskonzeptes vorzulegen.

Aufgrund des vorliegenden Sachantrags hat sich die Verwaltung schriftlich an die Rechtsaufsichtsbehörde gewandt, um zu eruieren, welche Auswirkungen zusätzliche freiwillige Leistungen, für die eine fachliche Zuständigkeit allerhöchstens randständig in den Aufgabenbereich eines Landkreises fällt, auf künftige Zuweisungen an den Landkreis Coburg gemäß §11 BayFAG haben kann. Nach Mitteilung der Regierung von Oberfranken besteht die grundsätzliche Gefahr, dass Zuweisungen gekürzt werden. Letztlich obliegt die

Würdigung und Entscheidung darüber dem Verteilerausschuss im Rahmen seiner Beschlussfassung zu den Bedarfszuweisungen 2024. Dessen Entscheidung ist aber durch die Verwaltung weder belastbar noch sachgerecht zu prognostizieren.

Inwieweit die vom Bayerischen Ministerrat am 1. August 2023 beschlossene Integrations-, Asyl- und Digitalisierungspauschale eine Weiterreichung in Form einer einmaligen Umlage an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden ermöglichen kann, lässt sich derzeit (noch) nicht abschätzen. Hintergrund: Die Staatsregierung gibt dabei das Gros des bayerischen Anteils von geschätzt ca. 159 Millionen Euro an der vom Bund ausgereichten Pauschale in Höhe von 1 Milliarde an die Landkreise und kreisfreien Städte weiter. Nach vorliegenden Informationen soll ein Mindestanteil von je 15 % für die drei Handlungsfelder Asyl, Integration und Digitalisierung im kommunalen Bereich eingesetzt werden können; die restlichen 55 Prozent der verfügbaren Mittel dürfen den drei Feldern nach den Bedarfen vor Ort frei zugeordnet werden. Nach dem Zeitplan des Bundes wird die einmalige Pauschale voraussichtlich Ende des Jahres über Umsatzsteuerpunkte in Bayern ankommen. Die Bereitstellung der Mittel im Staatshaushalt steht unter Genehmigungsvorbehalt des bayerischen Haushaltsgesetzgebers. Nähere Vollzugshinweise zur Verwendung der Mittel liegen aktuell noch nicht vor.

Die Verwaltung des Landkreises Coburg hat sich bezüglich der Mittelverwendung aus der Integrationspauschale bereits an den Bayerischen Landkreistag gewandt und um grundsätzliche Prüfung einer o.g. Umlage in den Umsetzungsgesprächen des Landkreistages mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern gebeten. Diese Gespräche auf Arbeitsebene, die die Fördermodalitäten konkretisieren sollen, haben noch nicht stattgefunden. Die letztlich erstellten Förderhinweise für die einmalige Integrations-, Asyl- und Digitalisierungspauschale für Kommunen stehen unter Zustimmungsvorbehalt des Bundes.

Beschlussvorschlag

Aufgrund finanzwirtschaftlicher Erwägungen wird der Antrag abgelehnt.

Die Verwaltung wird beauftragt, im Zusammenhang mit der von der Bayerischen Staatsregierung beschlossenen Integrations-, Asyl- und Digitalisierungspauschale zu eruieren, ob aus den Mitteln des vorbezeichneten Förderprogramms eine Umlage an kreisangehörige Städte und Gemeinden im Landkreis Coburg zu Zwecken der Betreuung und Integration der Flüchtlinge und Asylbewerberinnen bzw. Asylbewerber sachgerecht, rechtssicher und ohne nachteilige Auswirkungen auf Zuweisungen gemäß § 11 BayFAG an den Landkreis finanziert werden kann.

Dem Kreis- und Strategieausschuss ist nach Eingang entsprechender Informationen zu berichten, spätestens aber in dessen Dezember-Sitzung 2023.

In Finanzangelegenheiten
an FB Z3
mit der Bitte um Mitzeichnung.

.....

An GBL Z
mit der Bitte um Mitzeichnung.

.....

An GBL 2, Ulrike Stadter
mit der Bitte um Mitzeichnung.

.....

An FB 21, Daniel Göring
mit der Bitte um Mitzeichnung.

.....

An Büro Landrat
mit der Bitte um Mitzeichnung.
- immer erforderlich -

.....

WV am Sitzungstag beim zuständigen Sitzungsdienst.

Zum Akt/Vorgang

Landratsamt Coburg

Sebastian Straubel
Landrat